

**Neufassung der S A T Z U N G
über die Erhebung
einmaliger Beiträge für
die öffentlichen Verkehrsanlagen
in der Gemeinde Görzig**

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt(GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314),vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460),vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721),vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878), vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) und vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) beschliesst der Gemeinderat der Gemeinde Görzig folgende Satzung:

§ 1 (Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)

(1) Die Gemeinde Görzig erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze)

- (2)
1. "Herstellung" ist die Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs 2 BauGB ist.
 2. "Anschaffung" ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.
 3. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 4. "Verbesserung" umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
 5. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 8a BNatschG zu erheben sind.

§ 2 (Beitragsfähiger Aufwand)

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen und Radwegen,
 - c) Parkflächen,
 - d) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,
 - e) Straßenbeleuchtung,
 - f) Oberflächenentwässerung,
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen ferner die Kosten der Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen

(3) Darüber hinaus gehören auch die mit den Beitragspflichtigen vertraglich vereinbarten Ersatzleistungen gem. § 12 zum beitragsfähigen Aufwand.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen.

§ 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 (Zustimmungsvorbehalt)

(1) Die Gemeinde Görzig stellt die Entscheidung über nach dieser Satzung beitragsfähige Baumaßnahmen unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der durch die Maßnahme betroffenen Beitragspflichtigen.

(2) Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von 3/4 der nach Abs. 1 Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Im Übrigen gilt § 6d KAG-LSA entsprechend.

§ 5 (Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt die Gemeinde als Beitragspflichtiger.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	5,00 m	60 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	60 v.H.
Parkflächen	je 2,50 m	70 v.H.
Gehweg	je 1,50 m	70 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	60 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	60 v.H.

2. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	50 v.H.
Parkflächen	je 2,50 m	60 v.H.
Gehweg	je 1,50 m	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	50 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	50 v.H.

3. Beim Aufwand für Planung und Bauleitung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Anlage 50 v.H. der beitragsfähigen Kosten.

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, mit 50 v.H. zur Deckung des Gemeindeanteils und 50 v.H. zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen verwandt.

§ 6 (Beitragsmaßstab)

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 5 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m,

- b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
 5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 1. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Als Vollgeschoss gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.

3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 – ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei:
 - a) ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25

2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei:
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25

3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50

4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. C) 1,00
 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - cc) für die verbleibende Restfläche gilt b). 0,04

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 40 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v.H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

§ 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 6 durch die Anzahl dieser geteilt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Teileinrichtungen von Verkehrsanlagen, die nicht in der Baulast der Gemeinde stehen, insbesondere Kreisstraßen, wenn für diese Beiträge nach dieser Satzung erhoben werden können.

(3) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 8 (Aufwandsspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Fahrbahn,
 2. den Radweg,
 3. den Gehweg,
 4. die Parkflächen,
 5. die Beleuchtung,
 6. die Oberflächenentwässerung,
 7. die unselbständigen Grünanlagen,
- sowie für den entsprechend dazugehörigen beitragsfähigen Planungsaufwand.

§ 9 (Abschnittsbildung)

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

§ 10 (Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches)

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig benutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluss über die Abschnittsbildung.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 (Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages)

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 60 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
 - (1a) Die auf Grund der Vereinbarung nach § 12 tatsächlich erbrachten Ersatzleistungen der Beitragspflichtigen können auf die künftige Beitragsschuld als Vorausleistung angerechnet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Sofern die Ersatzleistungen die Beitragsschuld übersteigen, kann ein Ausgleichsanspruch der Beitragspflichtigen nicht geltend gemacht werden.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 12 (Ersatzleistungen)

*Ersatzleistungen sind Arbeitsleistungen der Beitragspflichtigen an der jeweiligen Straßenbaumaßnahme. Diese werden den Beitragspflichtigen vor Beginn der Baumaßnahme erläutert und während der Baumaßnahme fachlich begleitet. Diese Leistungen haben nur einen geringen Einfluss auf die Gesamtgewährleistung der Straße.

- (1) Erbringer der Ersatzleistungen sind die späteren Beitragspflichtigen. Art und Umfang der Ersatzleistungen sind durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 bedarf im Einzelfall eines Beschlusses des Gemeinderates. Der Beschluss ist zeitlich vor dem Beschluss über die Durchführung einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Maßnahme zu fassen.

(3) Die Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn aufgrund der Eigenart einer nach § 2 beitragsfähigen Maßnahme eine Durchführung für die Gemeinde oder die Erbringer unzumutbar ist.

§ 13 (Beitragsschuldner)

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 14 (Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 (Billigkeitsregelungen)

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Als Grundstücksfläche nach § 6 gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v.H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 1.175 m². Als

übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen. Die Fläche beträgt somit 1.527 m². Diese Grundstücke werden nur mit einer Fläche von 1.527 m² herangezogen.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Görzig vom 08.11.2001, bekannt gemacht am 03.12.2001, ausser Kraft.

Görzig, den 16.03.2006/27.01.2009

gez. Kniestedt
Bürgermeister

- Siegel -